

Helvetia Business Cyberversicherung Besondere Versicherungsbedingungen Stand: 01.02.2020

BL-CY-2002

Allgemeine Bestimmungen	1	22		
1	Gegenstand der Versicherung	1	23	Forensik 5
2	Informationssicherheitsverletzung	1	24	Versicherte Kosten 6
3	Vermögensschäden	1		Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 6
4	Weitere Versicherungsnehmer	2		Drittschaden 6
5	Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten	2	25	Gegenstand der Versicherung 6
6	Versicherungsort	2	26	Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht 6
7	Geltungsbereich	2	27	Zusätzlich versichert 6
8	Eintritt des Versicherungsfalls; Versicherungssumme; Jahreshöchstentschädigung	2	28	Leistung und Vollmacht des Versicherers 6
9	Meldung Umsatz	2	29	Versicherte Kosten 7
10	Kündigung nach Versicherungsfall	3	30	Nicht versicherte Ansprüche 7
11	Nachhaftung	3	31	Besondere Ausschlüsse 7
12	Rückwirkende Deckung	3		Eigenschaden 7
13	Repräsentanten	3	32	Gegenstand der Versicherung 7
14	Vorrangige Versicherung	3	33	Mehrkostenversicherung 7
15	Fälligkeit Entschädigung	3	34	Wiederherstellung von Daten 8
16	Abtretung des Entschädigungsanspruchs	3	35	Internetbetrug oder Arglistige Täuschung von Mitarbeitern (Cyberbetrug) 8
17	Selbstbehalte	4	36	Phreaking, Gebührenbetrug 9
18	Obliegenheiten	4		Deckungsbausteine – soweit vereinbart – 9
19	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	4	37	Ertragsausfall 9
20	Nicht versicherte Gefahren	4	38	Lösegeldzahlungen 10
Service- und Beratungskosten	5			Glossar 11
21	Gegenstand der Versicherung	5		

Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Vermögensschäden im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen, die durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht worden sind.

2 Informationssicherheitsverletzung

2.1 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von digitalen und analogen Daten des Versicherungsnehmers oder von informationsverarbeitenden Systemen, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt. Dies gilt auch für mobile Endgeräte von mitversicherten Personen (sog. Bring Your Own Device) und die darauf genutzten beruflichen Daten, insofern für die betriebliche Nutzung der privaten Endgeräte eine vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer besteht. In diesen Fällen muss jedoch ein Mobil Device Management eingerichtet sein.

2.2 Dabei ist es unerheblich, ob sich die digitalen und analogen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befinden oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

2.3

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen.

„Digitale und analoge Daten“ umfassen auch Software und Programme.

2.4

Die Informationssicherheitsverletzung muss durch folgende Ereignisse ausgelöst werden:

- Angriffe auf digitale und analoge Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- unberechtigte Zugriffe auf digitale und analoge Daten des Versicherungsnehmers;
- Eingriffe in informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers;
- eine Handhabung oder Unterlassung, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Versicherungsnehmer führt;
- Schadprogramme, die auf digitale und analoge Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers wirken, auch wenn sie der Erpressung dienen.

3

Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von

Sachen) und auch nicht unmittelbar aus solchen Schäden entstanden sind.

Digitale und analoge Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von digitalen und analogen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen bleibt als Vermögensschaden versichert.

4 Weitere Versicherungsnehmer

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein genannten Versicherungsnehmer und die dort genannten mitversicherten Unternehmen.

Mitversicherte Personen sind sämtliche seitens des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Unternehmen

- aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer und Zeitarbeitskräfte,
- ordnungsgemäß bestellte Organmitglieder,
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich selbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im Inland.

Mitversichert sind sämtliche neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen mit Sitz im Inland mit gleichem Betriebscharakter ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbs. Voraussetzung hierfür ist, dass

- (1) der Versicherungsnehmer mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung innehat und
- (2) der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten angezeigt und eine Einigung über die Höhe der Prämie erzielt wird.

Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften im Ausland sind nur dann mitversichert, wenn diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind. Dies gilt jedoch nur, insofern sich ihre Betriebsstätten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befinden.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, sofern eine Vereinbarung über die Prämie im vorgenannten Zeitraum nicht erzielt wird.

Für diese Firmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

Alle rechtlich selbstständigen Unternehmen im Inland, die als weitere Versicherungsnehmer im Versicherungsschein genannt sind, vertritt ausschließlich der den Versicherungsvertrag abschließende Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

Dies gilt abweichend von Ziffer 22 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

5 Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Mitversicherten

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Unternehmen/Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Unternehmen / Personen verantwortlich.

6 Versicherungsort

Für Betriebsstätten mit informationsverarbeitenden Systemen (z.B. Server, Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager), die der Versicherungsnehmer selbst betreibt, besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für Betriebsstätten mit informationsverarbeitenden Systemen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland betrieben werden, kann der Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung erweitert werden. Dies gilt jedoch nur, sofern sich die Betriebsstätten innerhalb des EWR befinden.

7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle weltweit. Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen innerhalb des EWR zu erbringen, so sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall jedoch nur der Versicherungsnehmer selbst.

8 Eintritt des Versicherungsfalls; Versicherungssumme; Jahreshöchstentschädigung

8.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbare Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2, welche die Schädigung eines Dritten oder einen Eigenschaden unmittelbar herbeiführt.

8.2 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungssumme steht summarisch und kombiniert für die versicherten Deckungen Service- und Beratungskosten, Drittschaden und Eigenschaden insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Zu einzelnen Deckungen können andere, im Versicherungsschein dokumentierte Versicherungssummen (Sublimits) vereinbart sein. Diese werden je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet.

8.3 Jahreshöchstentschädigung

Für alle im Versicherungsjahr festgestellten Versicherungsfälle ist die Jahreshöchstentschädigung auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

9 Meldung Umsatz

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres dem Versicherer in Textform anzuzeigen, welcher Nettojahresumsatz im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet wurde (endgültige Meldung). Der Nettojahresumsatz entspricht den Erlösen aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Unternehmung typischen Erzeugnisse und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Unternehmung typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlöschmälerungen und der Umsatzsteuer – auszuweisen gemäß § 277 Abs. 1 HGB. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Der gemeldete Nettojahresumsatz gilt als neue Prämienbemessungsgrundlage für das gesamte laufende Versicherungsjahr.

Eine Abrechnung für das vorangegangene Versicherungsjahr erfolgt nicht.

Ist der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Umsatzmeldung nicht nachgekommen, ist der Versicherer, bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen oder eine zusätzliche Prämie von 30 Prozent der aktuellen Jahresprämie vom Versicherungsnehmer zu verlangen. Erfolgt die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer, wird die Prämienanpassung nach den Angaben dieser Änderungsanzeige erhoben.

10 Kündigung nach Versicherungsfall

Ergänzend zu Ziffer 9 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn

- eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder zu Unrecht abgelehnt wurde,
- der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Anspruch auf Versicherungsleistung rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 zugegangen sein.

Erteilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen, beginnt die Frist jedoch erst mit Rechtskraft des Haftpflichturteils.

11 Nachhaftung

Endet die Versicherung aufgrund des vollständigen oder dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden weiterhin auch dann, wenn eine Informationssicherheitsverletzung während der Vertragslaufzeit zwar eingetreten ist, diese aber erst nach Vertragsende festgestellt wird.

Im Rahmen der Nachhaftung gilt Folgendes vereinbart:

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von 3 Jahren, ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes.
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Drittschäden gemäß den Ziffern 25 bis 31.
- Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorgenannten Regelungen, sollte nach Vertragsende bei einer anderen Versicherungsgesellschaft eine gleichartige Versicherung abgeschlossen werden.

12 Rückwirkende Deckung

Schäden aufgrund vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetretener Informationssicherheitsverletzungen gelten mitversichert, sofern

- diese bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht festgestellt waren und
- diese bis maximal 6 Monate vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

13 Repräsentanten

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- a) Mitglieder des Vorstands bei Aktiengesellschaften;

- b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- e) Inhaber bei Einzelfirmen;
- f) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

Die unter a) – f) aufgeführten Personen mitversicherter Unternehmen stehen dem Versicherungsnehmer ebenfalls als Repräsentanten gleich.

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

14 Vorrangige Versicherung

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Helvetia Business Cyberversicherung vor.

15 Fälligkeit Entschädigung

15.1 Entschädigungsleistung für Ansprüche Dritter

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

15.2 Entschädigungsleistung bei Service- und Beratungskosten und Eigenschäden

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.3 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

16 Abtretung des Entschädigungsanspruchs

16.1 Regelung für Ansprüche Dritter

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

16.2 Regelung für Service- und Beratungskosten und Eigenschäden

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

17 Selbstbehalte

Gemäß Ziffer 15.2 wird der Entschädigungsbetrag je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

18 Obliegenheiten

18.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu Ziffer 13.1 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen Obliegenheiten, wie im Versicherungsschein hierfür vereinbart, einzuhalten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffern 13.2 und 13.2.1 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2.1 Anzeigepflicht

Es gelten die Regelungen gemäß den Ziffern 13.2.2 (1), 13.2.3 (1) und 13.2.3 (3) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2.2 Auskunftspflicht

Es gelten die Regelungen gemäß den Ziffern 13.2.2 (5) und 13.2.2 (6) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2.3 Dokumentation des Schadenbildes

Es gelten die Regelungen gemäß der Ziffer 13.2.2 (4) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2.4 Unterstützung bei der Schadenregulierung

Es gelten die Regelungen gemäß den Ziffern 13.2.3 (2) und 13.2.3 (5) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

18.2.5 Einlegung von Rechtsbefehlen

Es gelten die Regelungen gemäß der Ziffer 13.2.3 (4) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

19 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

Nachfolgende Bestimmungen gelten abweichend von Ziffer 14 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

19.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

19.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

19.3 Haftung und Entschädigung

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

19.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

20 Nicht versicherte Gefahren

20.1 Krieg

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Kriegereignisse.

Krieg bedeutet: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.

20.2 Politische Gefahren

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aufgrund feindseliger Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik.

20.3 Terrorakte

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

20.4 Ausfall Infrastruktur

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aufgrund des Ausfalls von Infrastruktur.

Ein Ausfall der Infrastruktur liegt vor, wenn

- a) Gebietskörperschaften oder wesentliche Teile hiervon, wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise oder
- b) Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze dienen, oder
- c) die nachfolgenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge:
 - Abfallbeseitigung,
 - Trinkwasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Gas und Strom sowie
 - Betrieb des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs
- d) oder sonstige Infrastrukturbetriebe vom Ausfall betroffen sind.

20.5 Fahrzeuge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen

oder Wasserfahrzeugen. Dies gilt auch für Lufttraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssysteme.

20.6 Löse-/Erpressungsgeld

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aus der Zahlung von Löse-/Erpressungsgeldern oder der Erfüllung von Erpressungsforderungen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

20.7 Finanzmarkttransaktionen

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

20.8 Abfluss von Vermögenswerten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Abfluss von Vermögenswerten der Versicherten, die in Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung entstehen. Dies gilt jedoch nur, insofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

20.9 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

20.10 Behördliche Maßnahmen, Strafen/Bußgelder

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden aus behördlichen Vollstreckungen oder Anordnungen, Strafen, Bußgelder, Punitive und Exemplary Damages gegen den Versicherungsnehmer, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

20.11 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei

- Plagiate oder Verletzungen von Patenten, Marken- und Urheberrechten sowie anderen Formen von geistigem Eigentum,
- Lizenzen oder Lizenzgebühren,
- Wettbewerbs-, Kartellrechtsverletzungen,
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen,

sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

20.12 Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

20.13 Diskriminierung

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

20.14 Virtuelles Geld und Online-Spiele

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, die im Zusammenhang mit Online-Spielen entstehen (z.B. Glücksspielen, Lotterien) und bei Verlust von virtuellem Geld (z.B. Bitcoins).

Service- und Beratungskosten

21 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgend genannten Kosten gemäß den Ziffern 22 bis 24 aufgrund eines Eigenschadens.

22 Forensik

22.1 Schadenssuchkosten

Versichert gelten, nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung in Textform durch den Versicherer, alle angemessenen und erforderlichen Kosten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für:

- externe Sachverständige / Berater zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung des versicherten Schadens;
- Aufwendungen an externe Beratung zur Schadenabwendung und -minderung des versicherten Schadens.

22.2 Kein Versicherungsfall

Wird kein entschädigungspflichtiger Schaden festgestellt, werden die hierfür entstandenen Kosten gemäß Ziffer 22.1 maximal bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe ersetzt und auf die Versicherungssumme angerechnet.

23 Versicherte Kosten

Versichert gelten, nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer, nachfolgend tatsächlich angefallene und erforderliche Kosten.

Grundlage für die Entschädigungsleistung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird.

23.1 Identifizierungs- und Benachrichtigungskosten, Call-Center- und Kreditüberwachungsdienstleistungen

Versichert gelten:

- a) die Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten entstehen. Zu diesen sogenannten Benachrichtigungskosten gehören z.B. Identifizierung (Ermittlung) von Personen, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung, Kosten des behördlichen Meldeverfahrens, aber auch Kosten für eine diesbezügliche juristische Beratung.
- b) die Kosten für die Beauftragung eines externen Call-Centers und Internetportals zur Beantwortung von Fragen, die infolge der Meldung einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend den gesetzlichen und/oder behördlichen Informationspflichten, durch die betroffenen Personen an den Versicherungsnehmer gerichtet werden.
- c) die Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen (laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung von Konten) des Versicherungsnehmers, sofern diese als unmittelbare Folge einer Datenschutzverletzung erbracht werden.

Die Kosten werden für die Dauer von bis zu 12 Monaten nach Feststellung der Datenschutzverletzung übernommen.

23.2 Krisenkommunikation, PR-Maßnahmen

Versichert gelten Kosten (z.B. juristische Beratung durch einen spezialisierten Anwalt, externe Kommunikation durch Pressearbeit, Anzeigen, Call-Center-Leistungen etc.) für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Reputation des Versicherungsnehmers.

Dazu gehören auch die Kosten für Krisenmanagement- oder PR-Beratung.

Die geplanten Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem Versicherer in Textform abzustimmen.

Dem Versicherer sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er ist bevollmächtigt die Unterlagen des Beraters oder Rechtsanwaltes einzusehen.

Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass eine Verletzung der Reputation vorliegt und ihm ein Schaden in Form einer Umsatzminderung droht. Im Zweifelsfall hat der Versicherungsnehmer einen drohenden Umsatzrückgang glaubhaft und schlüssig darzulegen.

23.3 Erpressung

Versichert gelten Kosten (z.B. Notfallmaßnahmen für die Abwehr von Erpressungen), die auf der Androhung und/oder tatsächlichen Durchführung einer Erpressung durch Dritte wegen des Ausspähens, Abfangens, Sperrens oder Veränderns von Daten beruhen.

Der Versicherer ist unmittelbar nach Vorliegen einer Drohung zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit dem Versicherer abzustimmen und von diesem in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu genehmigen.

Es ist Anzeige bei der zuständigen Behörde (in der Regel dem zuständigen Cyber-Dezernat des Landeskriminalamtes – LKA) zu erstatten.

Es müssen ausreichend Belege bzw. Hinweise vorliegen, dass sich der Erpresser bereits tatsächlich Zugang zum EDV-System oder zu schutzbedürftigen Daten des Versicherungsnehmers verschafft hat oder ein derartiges Vorgehen unmittelbar droht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer geheim zu halten.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

24 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

24.1 Versichert gelten Aufwendungen für erforderliche Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens getätigt hat. Ein unmittelbar bevorstehender Schaden liegt vor, wenn aufgrund festgestellter oder objektiver Tatsachen, insbesondere der glaubhaften Androhung oder Kenntnisnahme, von einer Informationssicherheitsverletzung auszugehen ist.

Nicht versichert sind allgemeine Aufwendungen zur Erhaltung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von informationsverarbeitenden Systemen des Versicherungsnehmers.

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

24.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen unmittelbar bevorstehenden Schaden unverzüglich anzuzeigen, soweit Aufwendungen gemäß Ziffer 24.1 getätigt werden.

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Anzeigepflicht, gilt Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Drittsschaden

25 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2, die

einen Vermögensschaden zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

26 Ansprüche außerhalb der gesetzlichen Haftpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. Dies gilt jedoch nur, insofern aus den nachfolgenden Bestimmungen keine anderen Regelungen hervorgehen.

27 Zusätzlich versichert

27.1 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Abweichend von Ziffer 20.11 besteht Versicherungsschutz für durch den Versicherungsnehmer veröffentlichte, elektronische Medieninhalte.

Versichert gelten Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder
- Urheber- und Markenrechtsverletzungen

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

27.2 E-Payment

Abweichend von Ziffer 26 besteht Versicherungsschutz für Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

28 Leistung und Vollmacht des Versicherers

28.1 Versicherungsschutz besteht für:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Liegt infolge einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 auch ein Verstoß gegen den Datenschutz vor, besteht Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 20.10 – auch für die durch ein Straf- oder Bußgeldverfahren entstehenden Kosten einschließlich verhängter Straf- oder Bußgelder, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind. Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

28.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt

dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

28.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

29 Versicherte Kosten

29.1 Aufwendungen Versicherer

Aufwendungen für Kosten durch den Versicherer werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Für Kosten gemäß Ziffern den 22 bis 24 gelten die dortigen Bestimmungen.

29.2 Aufwendungen Ausland

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten im Ausland geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 29.1 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

29.3 Prozesskosten

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

30 Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- a) aus Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung;
- b) aus Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) durch Kosten wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) aufgrund anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

31 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

31.1 Rückruf

Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.

31.2 Versicherte untereinander

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 31.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern / mitversicherten Unternehmen desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

31.3 Verbundene Unternehmen

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent kapitalmäßig verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen und dieselbe Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur verwenden, untereinander geltend gemacht werden.

31.4 Versicherungsfälle Angehöriger, gesetzlicher Vertreter, Gesellschaftern und anderen Personen

Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Versicherungsfällen von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Eigenschaden

32 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gemäß Ziffern den 33 bis 37 aufgrund Eigenschadens.

33 Mehrkostenversicherung

33.1 Gegenstand der Versicherung

Steht die technische Einsatzmöglichkeit informationsverarbeitender Systeme oder digitaler und analoger Daten aufgrund einer nach Ziffer 2 eingetretenen Informationssicher-

heitsverletzung nicht zur Verfügung oder erbringt nicht die übliche Leistung, so leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstandenen Mehrkosten.

33.2 Versicherte Mehrkosten

Mehrkosten sind alle angemessenen und notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufgrund einer gemäß Ziffer 2 eingetretenen Informationssicherheitsverletzung aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen.

Angemessen sind Mehrkosten, wenn sich diese im Verhältnis zu der Betriebsunterbrechung als erheblich günstiger darstellen.

Mehrkosten sind Kosten, insbesondere für

- a) die Benutzung fremder Anlagen, insbesondere informationsverarbeitender Systeme,
- b) die Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen,
- c) zusätzliches Personal,
- d) Abwehr von DoS-Attacken
- e) Überstunden und Nachtarbeit
- f) Umprogrammierungen (im Sinne von Adaptierungen für temporär eingesetzte Hardware/Software),
- g) die Rezerifizierung der Payment Card Industry Data Security Standards (PCI-DSS) durch einen akkreditierten Sicherheitsgutachter,
- h) Reisen.

33.3 Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten mit Eintritt des Versicherungsfalls.
- b) Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Entschädigungsgrenze, maximal jedoch eine Haftzeit von 180 Tagen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an die Informationssicherheitsverletzung für den Versicherungsnehmer (frühestens) erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten.
- d) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

34 Wiederherstellung von Daten

34.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, bei Eintritt einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2, für notwendige Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Ist die Entfernung der Schadsoftware dadurch kostengünstiger möglich, dass die Hardware bzw. Hardwarekomponenten, auf der sich die Schadsoftware befindet, ausgetauscht wird, so werden nur die für diesen Austausch erforderlichen Kosten ersetzt. Diese umfassen die Kosten für die Entsorgung der betroffenen Hardware sowie für die Kosten der Anschaffung identisch neuer Hardware.

Ist identisch neue Hardware infolge von Technologiefortschritt nicht mehr zu erhalten, so wird Ersatz geleistet für die am Schadentag kostengünstigste am Markt erhältliche Nachfolgehaware.

Für maschinelle Anlagen und Geräte gilt nur die Rechnereinheit der Maschinensteuerung von dieser Regelung erfasst.

34.2 Versicherte Daten

Versichert gelten digitale und analoge Daten gemäß Ziffer 2.1.

34.3 Ausschlüsse

Nicht versichert gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten

- a) durch eine geplante Abschaltung informationsverarbeitender Systeme;
- b) durch eine geplante Löschung oder Veränderung digitaler und analoger Daten;
- c) durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird, oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- d) durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- e) durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- f) die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen;
- g) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher einschließlich Zwischenspeicher befinden.

34.4 Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung der von der Informationssicherheitsverletzung betroffenen Daten in den Zustand vor der Informationssicherheitsverletzung sowie für die Entfernung der Schadsoftware.

Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

Keine Entschädigung wird geleistet für:

- a) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
- b) Kosten für die Wiederherstellung von Daten nach Ablauf von 30 Tagen nach Beeinträchtigung der Daten durch die Informationssicherheitsverletzung.

35 Internetbetrug oder Arglistige Täuschung von Mitarbeitern (Cyberbetrug)

35.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Internetbetrug oder arglistige Täuschung von Mitarbeitern, insofern diese in unmittelbarer Folge einer Informationssicherheitsverletzung nach Ziffer 2 entstehen.

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 20.8 gilt insofern gestrichen.

35.2 Internetbetrug

Internetbetrug im Sinne der Bedingungen ist der vorsätzliche, rechtswidrige und zielgerichtete Angriff eines Dritten über das Internet in betrügerischer Absicht durch

- a) Manipulation der Webseite des Versicherungsnehmers (z.B. Angebotstools, Webshops) oder
- b) Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers mit gestohlenen Identitätsdaten oder

- c) Betrug mit Hilfe von Phishing oder Pharming und Identitätsdiebstahl.

Der aus dem Internetbetrug durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers entstandene Vermögensschaden ist nicht versichert.

35.3 Arglistige Täuschung von Mitarbeitern (z.B. CEO Fraud, Fake President, Business Email Compromise)

Arglistige Täuschung von Mitarbeitern (Cyberbetrug) liegt vor, wenn die gemäß Ziffer 4 mitversicherten Personen arglistig von Dritten getäuscht werden und dadurch auf Rechnung des Versicherungsnehmers irrtümlich und ohne Rechtsgrund

- Geld überwiesen oder
- eigene Ware verschickt wird.

Dies gilt jedoch nicht für die unter Ziffer 13 genannten Personen.

35.4 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sofern Online Banking durchgeführt wird, muss mindestens der Online-Banking-Standard HBCI (Home-Banking Computer Interface) mit elektronischer Signatur verwendet werden.

Entschädigung wird geleistet, wenn der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Ersatzpflicht des Versicherers nachweist. Für den Nachweis eines Versicherungsfalles reichen eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand oder statistisch ermittelte Daten allein nicht aus. Sollten Differenzen vorhanden sein, ist eine Aufklärung über das Entstehen erforderlich.

Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

36 Phreaking, Gebührenbetrug

Entschädigt werden die entstandenen Mehrkosten, die in unmittelbarer Folge einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 durch die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage aufgrund Manipulation entstanden sind.

Die Entschädigung ist auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

Deckungsbausteine – soweit vereinbart –

Folgende Einschlüsse gelten vereinbart, soweit sie im Versicherungsschein dokumentiert sind.

37 Ertragsausfall

37.1 Gegenstand der Versicherung

Ein Ertragsausfall liegt vor, wenn infolge einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 digitale und analoge Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Ertragsausfall entsteht.

37.2 Ertragsausfall

Der Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum des Ertragsausfalls, längstens jedoch innerhalb der Haftung durch den Versicherungsnehmer nicht erwirtschaftet werden können.

37.3 Haftung

Es gilt die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch eine Haftzeit von 180 Tagen.

Die Haftung beginnt mit Eintritt des durch eine Informationssicherheitsverletzung ausgelösten Ertragsausfalls.

Die Haftung beginnt erneut, wenn eine weitere Informationssicherheitsverletzung den Ertragsausfall vergrößert.

37.4 Besondere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Ertragsausfälle

- für den Zeitraum einer geplanten Abschaltung informationsverarbeitender Systeme (z.B. zu Wartungszwecken);
- durch eine geplante Löschung oder Veränderung digitaler und analoger Daten;
- durch die Einführung neuer informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software (eine neue Software ist dann gegeben, wenn ein neues Produkt verwendet wird oder sich die Hauptversionsnummer ändert);
- durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

37.5 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme, solange ein Ertragsausfall vorliegt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Ertragsausfalls verlängert wird durch:

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- fehlende finanzielle Mittel;
- anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommenen Veränderungen oder Verbesserungen;
- einen Sach- oder Personenschaden.

37.6 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein dokumentierten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.

Bei mehreren Schäden, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der zeitliche Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

37.7 Ausfall von Cloud- und Hosting Diensten

Abweichend von Ziffer 2.2 wird Versicherungsschutz gewährt für den Ertragsausfall des Versicherten infolge

- eines unbefugten Eingriffs (Hacker-Einbruch) in die informationsverarbeitenden Systeme;
- eines unbefugten Angriffs mit dem Ziel, die informationsverarbeitenden Systeme zu unterbrechen (DoS – Denial of Service);
- einer Infektion der informationsverarbeitenden Systeme durch Schadsoftware, insbesondere Viren, Schadcodes und Trojaner.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Ertragsausfall von informationsverarbeitenden Systemen ausgeht, die der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (externer Hosting-Dienst, Cloud-Anbieter) unterliegen und vom Versicherungsnehmer entgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird, begrenzt.

38 Lösegeldzahlungen

Abweichend von Ziffer 20.6 wird Entschädigung geleistet für die geforderten Zahlungen einer rechtswidrigen Erpressung, die der Versicherungsnehmer aufgrund

- einer Androhung oder
- für die Beseitigung

einer Informationssicherheitsverletzung zu tätigen hat.

Dies gilt jedoch nur, soweit die anfallenden Kosten unter dem anwendbaren Recht versicherbar sind.

Eine Erpressungszahlung wird nur dann geleistet, sofern

- eine vorrangig mit dem Versicherer abgestimmte und bewilligte, behördlich Meldung erfolgte (Meldung durch den Versicherungsnehmer an die zuständige Polizeidienststelle);
- die geforderte Summe nicht höher ist als die zu erwartenden Kosten bei einer normalen Wiederherstellung (inkl. Gewinnausfall);
- eine Nichtbezahlung Auswirkungen auf Leib und Leben hat oder die wirtschaftliche Existenz des Versicherungsnehmers gefährdet ist.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer geheim zu halten.

Die Entschädigungspflicht des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein genannte Summe, welche auf die Versicherungssumme angerechnet wird

Bitcoin

Eine virtuelle Währung im Internet auf Basis eines ausschließlich im Internet verfügbaren Zahlungssystems, welches auf Rechner-zu-Rechner-Verbindungen fußt. Diese „Internet-Währung“ ist vollkommen unabhängig von Staaten oder Banken und gewährleistet dem Verwender bei Bedarf Anonymität, was die häufige Verwendung bei z.B. Ransomware-Angriffen erklärt.

Code Signing

Die Nutzung einer elektronischen Signatur (z.B. mittels Hash-Algorithmen) von Programmen oder Skript-Code mit dem Ziel sowohl die Authentizität des Erstellers/Versenders als auch die Integrität der signierten Daten zu gewährleisten.

DoS-Attake

Eine Distributed Denial of Service Attacke ist ein Angriff auf ein mit dem Internet verbundenes System, der mittels einer Vielzahl von Computern oder internetfähiger Geräte (Bot Netz) durchgeführt wird. Zweck eines solchen Angriffs ist es das Ziel durch Anfragen zu überlasten, damit es seine Arbeit verweigert (Denial of Service).

E-Payment Service Provider

Die entgeltliche Erbringung von Zahlungsdienstleistungen über das Internet durch sogenannte Zahlungsdienstleister.

Firewall

Ein zwischen Computern oder Netzwerken (LAN, WAN) installiertes Softwarepaket (manchmal auch im Zusammenhang mit eigener Hardware), das einen kontrollierten und reglementierten Datenaustausch sicherstellt und so unbefugte Zugriffe von oder nach außen verhindert.

Application Firewall

Eine spezielle Form von Firewall, die Webanwendungen vor unberechtigten Zugriffen schützt.

HBCI

Die Abkürzung HBCI steht für Homebanking Computer Interface und bezeichnet ein Standardsicherheitsverfahren für Bankgeschäfte im Internet. Mit Hilfe von HBCI kann in etwa eine Überweisung verschlüsselt über das Internet versendet werden.

IT-Forensik

Ein Teilgebiet der Forensik, das sich mit der Analyse von tatsächlichen oder vermuteten Vorfällen im Zusammenhang mit ITK-Systemen beschäftigt, um Sachverhalte, Ursachen und Verursacher festzustellen.

Malware (Schadprogramme)

Der Englischsprachige Begriff für Schadsoftware (siehe Schadprogramme).

Mobile Device Management

Die zentrale Verwaltung aller mobilen Geräte, die in einem Unternehmen zum Einsatz kommen. Mobile Device Management gewährleistet sowohl die Sicherheit als auch die Funktionalität der Mobilgeräte.

Netzwerk

Die zu einem System zusammengeschlossenen Computer bzw. netzwerkfähigen Geräte. Man unterscheidet lokale Netzwerke (LAN/WLAN) oder überregionale Netzwerke (WAN).

Patch-Management

Verfahren, mit dessen Hilfe Standardsoftware regelmäßig und vollautomatisiert auf den aktuellen Stand gebracht wird.

PCI-DSS

Der Datensicherheitsstandard der Payment Card Industry, einem Zusammenschluss der großen Kreditkartenunternehmen. Sinn und Zweck des PCI Data Security Standards ist es, die Kreditkartenzahlungsprozesse möglichst sicher zu gestalten.

Pharming

Eine Weiterentwicklung des→ Phishings. Angreifer manipulieren die DNS-Anfragen von Webbrowsern so, dass die Betroffenen auf eine gefälschte Website weitergeleitet werden, obwohl sie die Webadresse selbst korrekt eingegeben haben.

Phishing

Betrüger verwenden gefälschte E-Mails und/oder Webseiten, um sich Zugangsdaten der Nutzer anzueignen. Zum Beispiel werden Bankkunden per E-Mail aufgefordert, ihre Kreditkartendaten "zur Validierung" auf einer gefälschten Webseite einzugeben.

Punitive und Exemplary Damages

Der im angelsächsischen bzw. englischen Recht gebräuchliche Begriff für Strafschadenersatz. Dem Geschädigten wird ein Schadenersatz zugestanden, der den tatsächlichen entstandenen Schaden übersteigt.

Ransomware

Eine Schadsoftware (Malware) mit dem Ziel von den Opfern Löse-/Erpressungsgelder zu erhalten. In den vergangenen Monaten standen insbesondere Verschlüsselungstrojaner wie WannaCry im Fokus der Berichterstattung zu Ransomware.

Schadprogramme

Ein Programmcode, der vom Systembesitzer unerwünschte, schädigende Wirkung entfaltet, wenn er auf dessen Systeme gelangt.

Sicherheitspatch

Eine Nachbesserung in Sachen ITK-Sicherheit, die identifizierte Sicherheitslücken schließt. Sicherheitspatches werden von Softwareherstellern in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen (Patchdays) an die Nutzer verteilt und sollten von diesen schnellstmöglich implementiert werden.

Virens Scanner

Ein Programm zur Identifizierung (und Eliminierung) von Schadsoftware (Viren, Würmer, Trojaner) auf Systemen. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, dass die „Steckbriefe“ zur Identifikation der Schadsoftware durch häufige Updates der Schadprogrammdateibanken möglichst aktuell gehalten werden.

¹ Nachfolgende Erläuterungen sind lediglich erklärend und haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.